

FREIES VERSICHERUNGSBÜRO KELLERT

Spitzwegstrasse 50
01219 Dresden

Telefon: (0351) 470 65 77
Telefax: (0351) 476 81 18

www.fv-kellert.de
info@fv-kellert.de



Wochenendhaus-Kompakt-Police

Der beste Schutz für Ihr Häuschen im Grünen

Mit unserem Spezial-Tarif gehen Sie auf Nummer sicher

Sie möchten die Zeit in Ihrem Wochenendhaus unbeschwert genießen? Das können Sie mit dem umfassenden und günstigen Schutz der Basler: der Wochenendhaus-Kompakt-Police.

Gilt bis zu einer Wohnfläche von 60 qm z. B. für

- Wochenend- und Ferienhäuser
- Datschen
- Sommerhäuser
- Cottages

Mit dieser kombinierten Wohngebäude- und Hausratdeckung sind Ihr Wochenendhaus und der darin befindliche Hausrat gegen die häufigsten Gefahren des Alltags geschützt. Versicherungsschutz besteht zu einer günstigen Pauschalprämie in einem Vertrag mit einer Versicherungssumme.

Schutz besteht bei Schäden durch:

- Feuer
- Leitungswasser (auch Austritt von Wasser aus Zisternen, Kanistern etc.)
- Sturm / Hagel
- Einbruchdiebstahl¹
- Vandalismus nach einem Einbruch¹

Und das ist versichert:

- Versichert sind das Wochenend- oder Ferienhaus und der Hausrat (Einrichtung, Vorräte etc.) zum Neuwert.
- Auf die Anrechnung einer Unterversicherung wird bei korrekter Ermittlung der Wohnfläche verzichtet.
- Unterhaltungselektronik (z. B. Handy, Smartphone, Tablet, Fernseher, Radio, Notebook, Computer, Spielekonsole etc.) ist bis 2.000 EUR je Schadensfall mitversichert.
- Fahrräder sind nach einem Einbruchdiebstahl in ein Gebäude bis 200 EUR je Fahrrad mitversichert.
- Wertsachen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR je Schadensfall ist generell vereinbart.

Und wenn es mal ganz schlimm kommt:

Mitversichert sind nach einem Schaden zusätzlich anfallende Kosten, z. B. für Aufräumungs- und Abbrucharbeiten etc.


1 Gilt nur bei Hausrat.

Bitte Annahmerichtlinien auf der Rückseite beachten!

Wochenendhaus-Kompakt-Police

Nicht versichert werden können:

Ferien- und Wochenendhäuser

- der Bauartklassen IV oder V, 
- mit einer Wohnfläche größer 60 qm,
- mit einem Alter älter 30 Jahre,
- die sich nicht in neuwertigem oder grundrenoviertem Zustand befinden,
- mit mehr als 1 Vorschaden (auch unversichert) in den vergangenen 5 Jahren,
- mit einem (auch geringen Gewerbeanteil) oder beruflich oder gewerblich genutzten Räumen,
- mit teilweiser landwirtschaftlicher Nutzung,
- im Ausland,
- die unter Denkmalschutz stehen,
- mit Schwimmbecken, Fußboden-, Wand- oder Deckenheizungen, Photovoltaikanlagen,
- mit Elementarschaden-Dekung,
- Vertragslaufzeit < 1 Jahr,
- Wertsachen in der Hausratversicherung,
- eingelagerter Hausrat,
- Gebäude, bei denen es sich nicht um Ferien- oder Wochenendhäuser handelt und die aus anderen Gründen (z. B. Verkaufsabsichten, Sanierung etc.) dauerhaft oder überwiegend nicht genutzt werden,
- die nicht durch ein handelsübliches Sicherheitskloß (möglichst bündig) gesichert sind,
- Kündigung durch Vorversicherer oder Aufhebung in beiderseitigem Einverständnis,
- Ferien- oder Wochenendhäuser, die dauerhaft aus anderen Gründen (Verkaufsabsichten, Sanierung etc.) nicht genutzt werden (leer stehen).

Erläuterung
- siehe
unten

Zuschlagspflichtige Risiken

Zuschlagspflichtig (siehe Antrag) sind Risiken

- mit Klima-, Wärmepumpen- oder Solaranlagen,
- bei denen sich Bäume mit einer Höhe von mehr als 8 Metern in der unmittelbaren Nähe des versicherten Gebäudes befinden,
- zu denen in den vergangenen 5 Jahren ein Vorschaden angefallen ist.

Bäume befinden sich dann in der unmittelbaren Nähe des versicherten Gebäudes, wenn sie aufgrund ihrer Höhe im Fall eines Umsturzes das versicherte Gebäude erreichen und beschädigen können.

Vertragsgrundlagen

Für den im Rahmen dieses Antrages neu abgeschlossenen Vertrag gelten in einzelnen folgende Bedingungen:

Wohngebäude- und Hausratversicherung

- Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2000 – Fassung 2012)
 - Besondere Vereinbarungen zur Wochenendhaus-Kompakt-Police – Fassung 2012
 - Zusätzliche Bedingungen zur Wohngebäude-Versicherung
 - Zusätzliche Bedingungen zur Hausratversicherung.
1. Welche Bedingungen und Klauseln für den einzelnen Vertrag gelten, ergibt sich jeweils aus Antrag und Versicherungsschein.
 2. Für Verträge, die unter der im Antrag genannten Versicherungsscheinnummer unverändert fortgeführt werden, gelten die bisherigen – bereits früher ausgehändigten – Klauseln und Bedingungen.

Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsschutz

1. Deckungsumfang
Versichert gilt das im Versicherungsschein genannte Ferien- oder Wochenendhaus gegen Schäden durch Wohngebäude:
Feuer, Leitungswasser, Sturm / Hagel.
Hausrat:
Feuer, Leitungswasser, Sturm / Hagel, Einbruchdiebstahl und Vandalismus nach einem Einbruch.
2. Versicherungssumme / Versicherungswert
Die vereinbarte Versicherungssumme gilt summarisch in einer Position auf Erstes Risiko für die Wohngebäude- und die Hausratversicherung. Versicherungswert ist grundsätzlich der Neuwert

(§ 11 Nr. 1 VGB 2000 – Fassung 2012 und § 11 der Zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung) der versicherten Sachen (§ 1 VGB 2000 – Fassung 2012 und § 1 der zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung). Ist der Zeitwert der versicherten Sachen im Schadenfall niedriger als 40% des Neuwertes, gilt als Versicherungswert nur der Zeitwert.

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert (Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte) in neuwertigem Zustand abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

3. Übergreifende Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für Glasscheiben ist je Versicherungsfall (§ 4 VGB 2000 – Fassung 2012 und § 3 der Zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung) auf 500 EUR begrenzt.

Die nachstehend aufgeführten Positionen gelten summarisch in einer Position mit dem Entschädigungsbetrag bis zur Höhe der Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:

- § 2 Nr. 1. a)-c) VGB 2000 – Fassung 2012 (Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen.

- § 26 Nr. 5. VGB 2000 – Fassung 2012 (Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen),

- § 2 Nr. 1. a)-h) und § 2 Nr. 2. der Besonderen Bedingungen zur Hausratversicherung (Aufräumungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Transport- und Lagerkosten, Schlossänderungskosten, Bewachungskosten, Kosten für provisorische Maßnahmen, Reparaturkosten für Gebäudeschäden, Reparaturkosten für gemietete Ferien-/Wochenendhäuser, Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).

4. Selbstbeteiligung

Für jeden Versicherungsfall (siehe § 4 VGB 2000 – Fassung 2012 und § 3 der Zusätzlichen Bedingungen zur Hausratversicherung) gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR als vereinbart.

Zusätzliche Bedingungen zur Wohngebäude-Versicherung (Auszug)

1. Abweichend von § 1 Nr. 2 c) VGB 2000 – Fassung 2012 gelten Photovoltaikanlagen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Hierbei ist es unerheblich, ob sich die Photovoltaikanlage in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.
2. Abweichend von § 3 VGB 2000 – Fassung 2012 gilt Mietausfall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Abweichend von § 6 Nr. 1 VGB 2000 – Fassung 2012 erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Fußboden-, Wand- oder Deckenheizungen und Schwimmbecken.
4. In Erweiterung zu § 6 Nr. 1 VGB 2000 – Fassung 2012 gilt Wasser, das aus Kanistern, Zisternen und vergleichbaren Wasserbehältnissen und dem damit verbundenen Leitungssystem austritt, Leitungswasser gleichgestellt.

Zusätzliche Bedingungen zur Hausratversicherung (Auszug)

1. Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen.
2. Wertsachen gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (§ 1 Nr. 8).
3. Die Entschädigung für Foto- und Filmapparate sowie elektronische Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungstechnik, z. B. Handy, PDA, Blackberry, Fernseher, Radio, Stereoanlage, Notebook, Computer, Pocket-PC, MP3-Player, Video-, CD- oder DVD-Player (auch tragbare), Spielekonsole, Organizer, Navigationssystem etc., jeweils mit Zubehör, ist insgesamt auf 2.000 EUR je Versicherungsfall (siehe § 3) begrenzt.
4. Die Entschädigung für Fahrräder nach einem Einbruchdiebstahl (siehe § 5 Nr. 1. und 2.) ist je Fahrrad auf 200 EUR begrenzt.
5. Wasser, das aus Kanistern, Zisternen und vergleichbaren Wasserbehältnissen und dem damit verbundenen Leitungssystem austritt gilt Leitungswasser gleichgestellt (§ 7 Nr. 1 f).

Tarifanpassung

1. Der Prämienatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten und Aufwand für Rückversicherung), des Gewinnsatzes und ggf. der Feuerschutzsteuer kalkuliert.
2. Der Versicherer ist berechtigt, den Prämienatz für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen.
3. Tarifliche Anpassungen von Prämienätzen können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.
4. Der Prämienatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (z.B. Nutzungsart der Gebäude, Bauart, Alter oder geographische Lage), mittels anerkannter mathematisch-statistischer oder geographischer Verfahren getrennt ermittelt. Preissteigerungen, die in die Entwicklung des Anpassungsfaktors eingeflossen sind, dürfen bei der Neukalkulation nicht noch einmal berücksichtigt werden.
5. Der Versicherer ist berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.
 - 5.1. Prämienenkungen gelten automatisch – auch ohne Information des Versicherungsnehmers – als vereinbart.
 - 5.2. Prämienerrhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerrhöhung, kündigen.
6. Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben von der Tarifanpassung unberührt.
7. Die bedingungsgefähre Änderung des Anpassungsfaktors bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

Unterversicherung

1. Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung (Unterversicherungsverzicht), sofern die Anzahl der Quadratmeter Wohnfläche und die Angaben zu den Risikozuschlägen / Gefahrerhöhungen korrekt angegeben wurden.
2. Eine Unterversicherung wird im Verhältnis der tatsächlich zu berechnenden Prämie zu der aufgrund der Antragsangaben berechneten Prämie im Schadenfall angerechnet.
3. Eine Unterversicherung wird insofern auch dann angerechnet, wenn die Frage nach den Risikozuschlägen / Gefahrerhöhungen nicht wahrheitsgemäß beantwortet wurde.
4. Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und die Angaben zu den Risikozuschlägen / Gefahrerhöhungen gemäß Antrag von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht, so besteht der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. 1 weiterhin, wenn die abweichenden Angaben nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruhen.
5. Der Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. 1 gilt ferner nicht, wenn die Wohnfläche des Gebäudes nach Vertragsabschluss durch bauliche Maßnahmen verändert oder eine einen Risikozuschlag auslösende Veränderung vorgenommen wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde.

Bonitätsklausel

Informationen zum bisherigen Zahlverhalten beziehen wir von der infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Hinzuziehung von Anschriftendaten beziehen wir von der infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).